



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein · Postfach 1380 · 23723 Siemsdorf

Herrn Rechtsanwalt
Martin Kienitz
Bargkoppel 95
23684 Scharbeutz

Telefon 04561 399-128
Telefax 04561 399-104

A.Wendenburg
a.wendenburg@zvo.com

18.04.12

Ihre Anfrage vom 16.03.12

Sehr geehrter Herr Kienitz,

in der oben angegebenen Angelegenheit haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie Ausschreibungsunterlagen für die europaweite Ausschreibung des 49 %igen Geschäftsanteils an der ZVO Entsorgung GmbH einsehen wollen.

Zunächst möchten wir richtig stellen, dass ein Anteil von 49,9 % ausgeschrieben wurde.

Das Ausschreibungsverfahren u.a. zur Ermittlung der Mitgesellschafter für die beiden ZVO Gesellschaften ist extern durch eine Anwaltskanzlei betreut worden, so dass wir die Akteneinsicht nicht in unseren Geschäftsräumen, sondern in den Geschäftsräumen der das Ausschreibungsverfahren betreuenden Hamburger Anwaltskanzlei gewähren werden.

Um die mit der Einsicht entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, möchten wir Sie darum bitten, uns mitzuteilen, welche Teile der sehr umfangreichen Ausschreibungsunterlagen bezüglich der Abfallentsorgung Sie einsehen möchten.

Die Hamburger Kanzlei hat uns mitgeteilt, dass mit der Akteneinsicht folgende Kosten entstehen:


Den anwaltlichen Aufwand der Vorbereitung und Durchführung der Akteneinsicht werden nach Stunden mit dem üblichen Stundensatz von EUR 300,00 abgerechnet (Sichtung der Unterlagen, Überprüfung wegen schützenswerter Belange etc.). Für die Archiventnahme (die Kanzlei hat ein externes Archiv) und Zurückverbringung der Unterlagen in das Archiv werden zusätzlich und einmalig pauschal EUR 150,00 anfallen. Die Bereitstellung eines Raumes einschließlich üblicher Bewirtung wird mit zusätzlich und einmalig EUR 100,00 berechnet. Die Beaufsichtigung der Einsichtnahme durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter kostet EUR 50,00/Std. Alle Leistungen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Sobald Sie uns mitgeteilt haben, welche Unterlagen zu dem Ausschreibungsverfahren Sie besonders interessieren, können wir den Aufwand grob abschätzen und werden Sie dann bitten, vor Akteneinsicht einen Kostenvorschuss bei uns einzuzahlen.

Nach Zahlungseingang kann dann Akteneinsicht erfolgen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 16.03.12 danach fragen, weshalb der Entwurf des Konsortialvertrags zwar der Verbandsversammlung bei Beschlussfassung vorlag, nicht aber der beurkundeten Endfassung beigelegt war, teilen wir Ihnen mit, dass das Einreichen des Konsortialvertrages bei dem Registergericht unterbleiben konnte, weil er nicht Teil oder Anlage zum Gesellschaftsvertrag und damit kein Wirksamkeitserfordernis für die Eintragung im Handelsregister gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen


A. Wendenburg
Rechtsabteilung